



Verordnung über Fuss- und Wanderwege

Vom 3. April 1989 (Stand 1. September 2005)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf Art. 4 Abs. 2, Art. 7 Abs. 3, Art. 13 und Art. 16 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG) vom 4. Oktober 1985¹⁾ und § 227 des Baugesetzes vom 2. Februar 1971²⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹⁾ Diese Verordnung regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG) vom 4. Oktober 1985³⁾ sowie der bundesrätlichen Verordnung über Fuss- und Wanderwege (FWV) vom 26. November 1986⁴⁾.

§ 2 Grundsätze

¹⁾ Kanton und Gemeinden nehmen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Rücksicht auf die Anliegen der Fuss- und Wanderweggesetzgebung.

²⁾ Die Fuss- und Wanderwege sind frei begehbar; soweit notwendig sind für die Benutzung von Wegen, die über privaten Grund führen, entsprechende Rechte zu erwerben.

¹⁾ SR [704](#)

²⁾ AGS Bd. 8 S. 125; den genannten Bestimmungen entsprechen heute die §§ 84 und 86 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993, in Kraft seit 1. April 1994 (SAR [713.100](#)).

³⁾ SR [704](#)

⁴⁾ SR [704.1](#)

³ Das Fusswegnetz hat die Verbindungen zwischen Wohngebiet, Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und zentralen öffentlichen und privaten Einrichtungen mit Publikumsverkehr aufzunehmen.

⁴ Das Wanderwegnetz dient der Erholung im Freien. Es führt unter Einbezug von naturkundlichen und historischen Sehenswürdigkeiten durch die Landschaft des ganzen Kantonsgebietes.

⁵ Beim Vollzug der Fuss- und Wanderweggesetzgebung ist auf die Bedürfnisse von Natur und Landschaft sowie Land- und Forstwirtschaft Rücksicht zu nehmen.

§ 3 Beschaffenheit

¹ Die Wanderwege sind ausserhalb des Baugebietes auf Naturwegen anzulegen. In Ausnahmefällen kann das Departement Bau, Verkehr und Umwelt das Einbringen von Hartbelägen bewilligen. Bestehende Wanderwege auf Festbelagsstrecken sind nach Möglichkeit durch Verlegen auf Naturwege zu verbessern. ¹⁾

² Im Interesse der Sicherheit der Fussgänger und Wanderer sowie zur Erhaltung der Wege werden wo nötig entsprechende Fahr- und Reitverbote erlassen. Zuständig für den Erlass solcher Verbote ist bei Wanderwegen, die nur diesem Zwecke dienen, das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, in allen übrigen Fällen der Gemeinderat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes vom 6. März 1984 ²⁾ und der dazugehörigen Verordnung vom 12. November 1984 ³⁾, ⁴⁾

³ Die Kennzeichnung für Fuss- und Wanderwege auf privatem Grund ist zu dulden. Die Eigentümer sind vorher anzuhören.

2. Aufgabenverteilung und Mitwirkung

§ 4 Fusswege

¹ Den Gemeinden obliegen Planung, Anlage und Kennzeichnung der Fusswege.

§ 5 ⁵⁾ Wanderwege

¹ Dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt obliegen Planung, Anlage und Kennzeichnung der Wanderwege.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 90 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 430).

²⁾ SAR [991.100](#)

³⁾ SAR [991.111](#)

⁴⁾ Fassung gemäss Ziff. 90 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 430).

⁵⁾ Fassung gemäss Ziff. 90 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 430).

§ 6 Vereinigung Aargauer Wanderwege

¹ Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt arbeitet beim Vollzug der Gesetzgebung über Fuss- und Wanderwege mit der Vereinigung Aargauer Wanderwege zusammen. ¹⁾

² Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt kann die Durchführung bestimmter Aufgaben, so namentlich die Planung des Wanderwegnetzes und der Wegführung, die Kennzeichnung der Wanderwege und die Information der Bevölkerung über Wanderwege, durch Vertrag der Vereinigung Aargauer Wanderwege übertragen. ²⁾

³ Der Kanton leistet für diese Mitwirkung jährliche Beiträge.

§ 7 ³⁾ Kantonale Fachstelle

¹ Fachstelle für Fuss- und Wanderwege ist die Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt.

§ 8 ⁴⁾ Koordination

¹ Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt erarbeitet Grundlagen und Richtlinien für die Fuss- und Wanderwegplanung, übernimmt die Koordination mit Nachbarkantonen und Bundesstellen und überprüft die Zweckmässigkeit der Fuss- und Wanderwegplanung.

² Bei Meinungsverschiedenheiten der Vereinigung Aargauer Wanderwege mit Gemeinden oder Grundeigentümern über Wegführung, Ersatzmassnahmen oder Kennzeichnung entscheidet das Departement Bau, Verkehr und Umwelt.

3. Planung

§ 9 Planung Fusswegnetz

¹ Die Gemeinden können das Fusswegnetz in einem kommunalen Richtplan festlegen.

² Trassen der Fusswege können mit den kommunalen Nutzungsplänen freigehalten und in diesem Verfahren genehmigt werden.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 90 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 431).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 90 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 431).

³⁾ Fassung gemäss Ziff. 90 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 431).

⁴⁾ Fassung gemäss Ziff. 90 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 431).

³ Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt führt ein Verzeichnis der bestehenden und geplanten Fusswege der Gemeinden und bringt dieses dem zuständigen Bundesamt zur Kenntnis. ¹⁾

§ 10 Planung Wanderwegnetz

¹ Das Wanderwegnetz wird in seiner grundsätzlichen Lage in der kantonalen Richtplanung (Gesamtplan Kulturland 1:50'000) vom Grossen Rat festgesetzt und periodisch nachgeführt.

² Die detaillierte Wegführung wird in einer Übersichtskarte festgehalten.

³ Änderungen in der Wegführung bedürfen der Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt und werden dem zuständigen Bundesamt zur Kenntnis gebracht. ²⁾

4. Unterhalt

§ 11 Unterhalt

¹ Der Unterhalt von Fusswegen, die keinem anderen Zweck dienen, ist Sache der Gemeinden, derjenige von Wanderwegen ist Sache des Kantons.

² Der Unterhalt von Wegen und Strassen, die als Fuss- und Wanderwege mitbenutzt werden, ist Sache der Eigentümer.

³ An den Ausbau und den Unterhalt von Privatwegen, die als Fuss- oder Wanderwege mitbenutzt werden, und für Ersatzmassnahmen können Beiträge geleistet werden. Zuständig für die Fusswege ist der Gemeinderat, für die Wanderwege das Departement Bau, Verkehr und Umwelt. ³⁾

§ 12 ⁴⁾ Ersatzpflicht, Ersatzvornahme

¹ Fusswege dürfen nur mit Zustimmung des Gemeinderates, Wanderwege nur mit Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt aufgehoben werden. Die Aufhebung setzt den gleichwertigen Ersatz voraus. Der Verursacher hat den Ersatz anzubieten oder die Kosten für den Ersatz zu leisten.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 90 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 431).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 90 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 431).

³⁾ Fassung gemäss Ziff. 90 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 431).

⁴⁾ Fassung gemäss Ziff. 90 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 432).

² Wird die Ersatzleistung nicht erbracht, der Unterhalt vernachlässigt oder die freie und gefahrlose Begehung in Frage gestellt, kann das Departement Bau, Verkehr und Umwelt nach erfolgloser Ansetzung einer angemessenen Frist auf Kosten des Pflichtigen Ersatzmassnahmen treffen.

§ 13 Haftpflcht

¹ Die Haftpflcht fr Wanderwege, die ber private Grundstcke fhren, trgt der Kanton, soweit es sich nicht um mangelhaften Unterhalt handelt.

5. Schlussbestimmungen

§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die §§ 3 und 4 der Vollziehungsverordnung zum Baugesetz des Kantons Aargau vom 17. April 1972 ¹⁾ sind aufgehoben.

§ 15 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Aarau, den 3. April 1989

Regierungsrat Aargau

Landammann
RICKENBACH

Staatsschreiber
SIEBER

¹⁾ AGS Bd. 8 S. 213; aufgehoben (AGS Bd. 14 S. 588).